

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.	1
Bernhard KEMPEN	
Wissenschaftsfreiheit: 13 Thesen zur Klarstellung	3
Friedhelm HUFEN	
Meinungsfreiheit verteidigen. Einleitung	7
Wilhelm HOPF	
„Die Unterdrückung der geistigen Freiheit bedeutet den Tod der Wissenschaft“	27
Franz BOAS	
Auf den Punkt gebracht.	28
Michael IGNATIEFF	
Auf dem Campus	37
Timothy GARTON ASH	
„Der liberale Professor“	41
Norbert ELIAS	
Über Toleranz	42
Karl POPPER	
Mit zweierlei Maß.	43
Eckhard JESSE	
Politischer Moralismus – was ist das?	49
Hermann LÜBBE	

Inhaltsverzeichnis

„Die Deutsche Revolution“	53
Götz ALY	
„Adorno ruft die Polizei“	55
Wolfgang KRAUSHAAR	
„Auf der Parteihochschule“	57
Wolfgang LEONHARD	
Warum für das Rederecht gestritten wird	59
Malte LEHMING	
Even Ann Coulter deserves free speech	63
Marc RANDAZZA	
Sicher ist sicher	67
Cahtrin KAHLWEIT	
Don't feel guilty about our colonial history	72
Nigel BIGGAR	
Academic freedom is now being betrayed by academics.	75
Geoffrey ALDERMAN	
Linke Selbstjustiz	78
Jan FLEISCHHAUER	
TRIER	
Kampf der Geschlechter: Wegen dieser Vorlesung entließ die Trierer Universität den israelischen Militärhistoriker Martin van Creveld	80
Martin VAN CREVELD	
Uni Trier brüskiert renommierten Kriegsforscher.	84
Markus BÖHM	

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme des HKFZ zum Ende der Gastprofessur von
Prof. Martin van Creveld 87
Historisch-Kulturwissenschaftliche Forschungszentrum

Auflösung vereinbart. Stellungnahme des Präsidenten zum
Fellow-Vertrag mit Prof. Martin van Creveld 89
Michael JÄCKEL

Offener Brief an die Verantwortlichen der Aufkündigung
der Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Martin van Creveld an
der Universität Trier. 90
Martin WAGENER

Offener Brief zu Martin van Creveld. 94
Studentische Hochschulgruppen

Back to Trier. 96
Martin VAN CREVELD

BREMEN

Der Gewalt weichen – der Umgang mit den Feinden der
offenen Gesellschaft. 108
Stefan LUFT

Topfdeckel statt Diskussion. 113
Cornelia SCHMALZ-JACOBSEN

Uni Bremen kritisiert Störer 115
Paul Hellmich

Stellungnahme der Universität Bremen gegenüber LIT
Verlag 116

Wie der AStA-Bock zum Gärtner gemacht wird. Über den
Fall Baberowski 117
Ralf ALTENHOF

Inhaltsverzeichnis

Keine Uni dem Rassismus! Rechtsradikalen das Podium nehmen!	120
Stellungnahme Universität Bremen zum verhinderten Vortrag	122
BERLIN	
Unser Professor, der Rassist Friederike HAUPT	123
FRIV-Stellungnahme gegen rechte Positionen in der Lehre .	130
Humboldt-Universität zu Berlin spricht sich für respektvollen Umgang aus und verurteilt Angriffe auf Lehrende scharf	133
„Wir können uns nicht weiter wegducken“ Sabine KUNST	134
Interview: Die Linke macht den Menschen wieder zum Gefangenen seines Stands Jörg BABEROWSKI	139
Stellungnahme der Humboldt-Universität zu Berlin zum Urteil des Landgerichts Köln	152
Studenten bloggen gegen berühmten Politik-Professor. Kristin HAUG	154
„Ein Sexist und Imperialist“ Herfried MÜNKLER	157
Eisberg in der Wohlfühlzone Gerald WAGNER	159

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme Fachschaftsrat Sozialwissenschaften HU Berlin.	165
Eine Antwort auf die Stellungnahme der Fachschaft Ruud KOOPMANS	168
WIEN	
Uni Wien: Professor lädt Norbert Hofer nach Protesten aus Sebastian FELLNER	174
Der Bocksgesang Roland GIRTLER	176
Stellungnahme der Universität Wien gegenüber LIT Verlag	185
KLAGENFURT	
Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Oliver VITOUCH	187
Freisprüche im Prozess gegen «Identitäre Bewegung» in Österreich dpa	192
SIEGEN	
Der Schutz der Freiheit. Gegen die Logophobie Dieter SCHÖNECKER	193
Stellungnahme Universität Siegen	198
Offener Brief an Rektor Burckhart	201
Unterscheiden ohne zu trennen! Gregor NICKEL	203

Inhaltsverzeichnis

VECHTA

Vechtaer Ringvorlesung. 209
Lars CHOWANIETZ

Am Geldhahn drehen: Meinungs- und
Wissenschaftsfreiheit an der Universität Vechta. 211
Wilfried KÜRSCHNER, Joachim KUROPKA, Hermann VON
LAER

Stellungnahme Universität Vechta 222
Burghart SCHMIDT

Stellungnahme zur Stellungnahme von
Universitätspräsident Schmidt 224
Wilfried KÜRSCHNER, Joachim KUROPKA,
Hermann VON LAER

MAINZ

Stellungnahme des Präsidenten der Johannes Gutenberg-
Universität Mainz 229
Georg KRAUSCH

Mainzer Narreteien 231
Werner J. PATZELT

Quellennachweis 242

Über die Autoren 246

Vorwort

Bernhard KEMPEN

Universitäten sind Stätten der geistigen Auseinandersetzung. Die Suche nach Wahrheit und Erkenntnis lebt vom leidenschaftlichen, heftigen und kontroversen Ringen um Thesen, Fakten, Argumente und Beweise. Obwohl dies zu den konstitutiven Grundsätzen der Universitäten gehört und von nahezu allen Wissenschaftlern geteilt wird, steht es um die Debatten- und Streitkultur an den deutschen Universitäten nicht überall zum Besten. Die Sensibilitätsschwelle für andere Meinungen scheint erheblich gesunken zu sein. Die insbesondere im anglo-amerikanischen Hochschulraum zu beobachtende Entwicklung, niemandem eine Ansicht zumuten zu dürfen, die als unangemessen empfunden werden könnte, verbreitet sich auch in Deutschland.

Im Streben nach Rücksichtnahme auf weniger privilegiert scheinende gesellschaftliche Gruppierungen fordern einige Akteure lautstark das strikte Einhalten von „Political Correctness“. Problematisch ist dabei, dass viele meinen, die Definitionsgewalt darüber zu besitzen, was nicht mehr zumutbar, was unangemessen, was Grenzüberschreitung ist. Dadurch hat sich das politische Diskussionsklima in Deutschland verändert. Das Erregungspotenzial ist mit dem Erstarken politischer Ränder deutlich gewachsen. Oft reichen Banalitäten aus, um eine Riesenwelle der Empörung zu entfachen. Von dieser neuen Entwicklung konnten sich bedauerlicherweise die Universitäten nicht ganz frei machen. Deshalb herrscht auch hier zuweilen eine sensibilitätsgesteuerte Auseinandersetzung vor, die geistige Substanz verloren gehen lässt.

So fühlen sich einige Studenten schon verletzt, wenn an einer Universität ein Professor oder eine öffentliche Person mit Thesen auftritt, die der eigenen politischen Auffassung zuwiderlaufen. Fakten und Lehrmeinungen zu diskreditieren, weil sie nicht den eigenen Überzeugungen entsprechen, rührt aber an der Substanz der Institution Universität. Der vorliegende Band legt hiervon ein beredtes Zeugnis ab. Universitäten

müssen Orte des freien und offenen Diskurses bleiben. Sie müssen dafür sorgen, dass jedermann seine Forschungsergebnisse, Thesen, Argumente und Ansichten ohne Angst zur Diskussion stellen kann. Das Grundgesetz bindet die Freiheit der Lehre lediglich an die Treue zur Verfassung. Darüber hinausgehende Denk- oder Sprechverbote kennt es nicht. Wohlfühloasen, in denen Studenten vor unliebsamen oder unbequemen Inhalten verschont werden, darf es an der Alma Mater nicht geben. Wer den Campus betritt, muss bereit sein, mit Vorstellungen konfrontiert zu werden, die dem eigenen Weltbild widersprechen. Möglicherweise ist genau das die Pflicht der Universitäten: unkonventionellen, unbequemen, unliebsamen Meinungen ein Forum zu bieten. Sie haben in der Gesellschaft nirgendwo einen besseren Platz. Konkurrierende Meinungen müssen respektiert und ausgehalten werden. Dort, wo Differenzen zu Andersdenkenden bestehen, sind sie im argumentativen Streit auszutragen. Die Antwort auf die einseitige, pointierte, vielleicht auch verzerrende Rede ist nicht der Debattenausschluss, sondern die Sachauseinandersetzung durch eine angemessene Replik.

Universitäten haben die wichtige Funktion, Debatten vorzuformen, ihnen eine Struktur zu geben und das Wichtige vom Unwichtigen zu scheiden. Diese wichtige Aufgabe können sie nur erfüllen, wenn sie nicht jenen Minderheiten nachgeben, die am lautesten schreien oder sogar Gewalt anwenden. Staat und Universitäten müssen sich schützend vor angegriffene Wissenschaftler stellen, egal, wo sie politisch oder wissenschaftlich stehen. Wie die in den Beiträgen dieses Bandes aufgelisteten Beispiele zeigen, müssen sich die Universitäten fortlaufend ihrer Debatten- und Streitkultur vergewissern. Für die Freiheit von Forschung und Lehre muss täglich neu eingetreten und gekämpft werden. Sowohl der Staat als auch jeder einzelne Wissenschaftler stehen hier in einer besonderen Pflicht.

Univ.-Professor Dr. Bernhard Kempen,
Präsident des Deutschen Hochschulverbandes

Wissenschaftsfreiheit: 13 Thesen zur Klarstellung „Political correctness“ und Neutralitätsgebot als Schranken wissenschaftlicher Lehre?

Friedhelm HUFEN

I. Sachverhalt und Problemstellung

1. Weltweit häufen sich derzeit Auseinandersetzungen um exponierte Positionen in der akademischen Lehre und Vorwürfe politisch nicht korrekter oder unausgewogener Inhalte. Auch in Deutschland geraten Hochschullehrer und Gastredner in das Zentrum solcher Kontroversen. Hochschulleitungen sind bemüht, Einfluss auf solche Veranstaltungen zu gewinnen. Dabei geht es nicht nur um direkte Eingriffe, sondern auch um den Entzug von Mitteln und Räumen, die Verhinderung von Publikationen in Hochschulreihen sowie distanzierende Stellungnahmen.
2. Solche Maßnahmen werfen gravierende verfassungsrechtliche Probleme auf. Insbesondere ist zu fragen, ob und welche Äußerungen in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit fallen, wann ein Eingriff vorliegt und unter welchen Voraussetzungen Eingriffe gerechtfertigt sind.

II. Der Schutzbereich der Lehrfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG)

3. Kern der Wissenschaftsfreiheit ist die Eigengesetzlichkeit von Forschung und Lehre oder – in der durchaus geglückten Formulierung der zuständigen Richterin des Bundesverfassungsgerichts¹ – das „ergebnisoffene Abenteuer Wissenschaft“. Art und Anlass, Wert und Unwert, Praxishöhe und Praxisferne sind für die grundsätzliche Geltung der Wissenschaftsfreiheit belanglos. Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft sind kein Gegensatz, sondern bedingen einander.

¹ S. Baer: Wissenschaftsfreiheit als verteilte Verantwortung. Die grundgesetzliche Perspektive, Forschung und Lehre 2017, 214

4. Die Freiheit wissenschaftlicher Lehre ist Bestandteil und zugleich Kern der Wissenschaftsfreiheit. Zur gewährleisteten Freiheit gehört neben der Wahl der Themen, Inhalte und Methoden auch die Einbeziehung der Forschungsergebnisse und Meinungen Dritter einschließlich der Einladung von Gastrednern. Soweit Letztere nicht selbst Träger der Wissenschaftsfreiheit sind, gilt für sie die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG), ggf. auch die Religionsfreiheit (Art. 4 GG), bzw. die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 1. Alt. GG).

5. Die Wissenschaftsfreiheit ist nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Maßnahmen, sie enthält auch eine objektive Schutzpflicht von Staat und Hochschule, das Recht auf Bereitstellung wissenschaftsgerechter Verfahren und Organisationsstrukturen und die Teilhabe an der Ausstattung und Förderung durch die Hochschule – und zwar unabhängig von der jeweils vertretenen Position. Zu beachten ist ferner die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der Hochschule und damit der Schutz vor unberechtigten Angriffen Dritter wie „shitstorms“, „flashmobs“ und alle Formen des Prangers.

III. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit

6. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit sind nicht nur Forschungs-, Publikations- und Lehrverbote, sondern auch die unzureichende Erfüllung der Schutzpflicht und die gezielte Vorenthaltung von Sach- und Personalmitteln. Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ist auch jede Form der Vorabkontrolle der Lehre und von Veröffentlichungen und Dokumentationen. Diese darf nicht mit legitimen Formen wissenschaftsinterner Bewertung (peer-review, ranking usw.) verwechselt werden.

7. Im Hinblick auf die förmliche Distanzierung von Inhalten der Lehre oder auch Gastbeiträgen ist zu differenzieren: Kein Eingriff sind die innerwissenschaftliche Kritik und die sachliche Auseinandersetzung durch Kollegen, wissenschaftsgeleitete Gremien und Kommissionen sowie andere Formen des wissenschaftlichen Diskurses. Dagegen kann die förmliche Distanzierung durch eine nicht am eigentlichen wissenschaftlichen Diskurs beteiligte Hochschulleitung, die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule oder gar des zuständigen Ministers durchaus als Eingriff ge-

wertet werden, wenn sie geeignet ist, die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit zu behindern oder Angriffe von außen zu ermutigen.

IV. Schranken der Lehrfreiheit und Rechtfertigung von Eingriffen

8. Schranken der Wissenschaftsfreiheit ergeben sich nur aus Art. 5 III S. 2 GG („Treue zur Verfassung“) und damit der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie gleichrangigen Verfassungsgütern, insbesondere Grundrechten Dritter. Konflikte zwischen Grundrechtspositionen sind nach dem Grundsatz „praktischer Konkordanz“ zu lösen, d. h. im Einzelfall sind die Belange der Wissenschaftsfreiheit einerseits und anderer Verfassungsgüter andererseits unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips einander zuzuordnen. Die Offenheit des wissenschaftlichen Diskurses darf dabei in keinem Fall beeinträchtigt werden. Auch scharfe Kritik an der politischen Wirklichkeit und an Gegenpositionen ist (selbstverständlich) erlaubt, soweit die Grundrechte Dritter, die freiheitlich demokratische Grundordnung und die zu deren Schutz ergangenen Gesetze gewahrt bleiben.

9. Keine verfassungsimmanente Schranke der Lehrfreiheit stellt (im partiellen Gegensatz zur Schule, Rundfunk und politischer Öffentlichkeitsarbeit der Regierung) dagegen ein wie auch immer interpretiertes Gebot der Neutralität oder Ausgewogenheit dar. Gute Lehre ist immer wertbezogenen und damit nicht „neutral“. Ausgewogenheit ist allenfalls das Ergebnis, nicht aber bereits die Voraussetzung des wissenschaftlichen Diskurses.

10. Die Wissenschaftsfreiheit kennt keinen Vorbehalt der politischen Korrektheit, etwa in Bezug auf Gender, Rasse, sexuelle Präferenzen, Religion, Friedensgebot usw. Grenzen ergeben sich erst bei der konkreten Gefahr von Straftaten (Volksverhetzung, Gotteslästerung, Verleumdung, Ausschwitzlüge usw.) und Eingriffen in die Grundrechte Dritter.

11. Im Hinblick auf den Inhalt der Lehre ist der Vorrang der dezentralen Ebene (Fachbereiche, Dekane usw.) zu beachten. Das bedeutet, dass der zentralen Hochschulleitung keinerlei Eingriffsbefugnisse im Hinblick auf die Inhalte von Forschung und Lehre zukommen.

12. Der Zugang zu staatlichen oder Hochschulmitteln, Räumen und sonstigen Einrichtungen unterliegt dem strikten Gleichbehandlungsgebot. Inhaltliche Zuteilungskriterien sind ausschließlich durch die zuständigen Fachbereiche, nicht aber durch die Hochschulleitung umzusetzen. Schon gar nicht dürfen sie dazu dienen, unerwünschte Lehrmeinungen zu sanktionieren.

V. Ergebnis und Ausblick

13. Probleme von Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung des Wissenschaftlers sind im Rahmen des Verfassungsrechts zu lösen, aber bei Weitem nicht nur als Rechtsfragen definiert. Letztlich kommt es auf den offenen und die Interessen und die Rechte aller Beteiligten wahren Diskurs innerhalb und außerhalb der Hochschule an. Feindbilder, „Echoblasen“, Verschwörungstheorien und Dammbbruchphantasien erschweren diesen Diskurs. Sie dürfen bei der rechtlichen Beurteilung keine Rolle spielen und sind einer im besten Sinne verantwortlichen „scientific community“ nicht würdig.

Univ.-Professor Dr. Friedhelm Hufen,
em. o. Professor für öffentliches Recht-, Staats- und
Verwaltungsrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
und Mitglied des Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz a.D.